

99089018001019

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108570/L100042>

| Modul                         | Sachverhalt                                                           |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel            | 99089018001019                                                        |
| Leistungsbezeichnung I        |                                                                       |
| Leistungsbezeichnung II       | Rote Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler; Beantragung |
| Typisierung                   | 3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug               |
| Quellredaktion                | Bayern                                                                |
| Freigabestatus Katalog        | unbestimmter Freigabestatus                                           |
| Freigabestatus Bibliothek     | unbestimmter Freigabestatus                                           |
| Begriffe im Kontext           |                                                                       |
| Leistungstyp                  |                                                                       |
| Leistungsgruppierung          |                                                                       |
| Verrichtungskennung           |                                                                       |
| SDG-Informationsbereich       |                                                                       |
| Lagen Portalverbund           |                                                                       |
| Einheitlicher Ansprechpartner |                                                                       |

| Modul                      | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fachlich freigegeben am    | 05.02.2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Fachlich freigegeben durch | Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Handlungsgrundlage         | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__17.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__17.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__4.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__4.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__36.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__36.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__36.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__36.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/__13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/__13.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/__13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/__13.html</a> |
| Teaser                     | Wenn Sie Waffen und/oder Munition sammeln wollen, müssen Sie bei der zuständigen Waffenbehörde eine Erlaubnis beantragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Volltext                   | <p>Die rote Waffenbesitzkarte berechtigt zum Erwerb oder Besitz von Schusswaffen oder Munition. Sie kann ausschließlich von Waffensammlern oder Waffensachverständigen (s. „Verwandte Themen“) beantragt werden. Waffensammler sind Personen, die glaubhaft machen können, dass sie Schusswaffen oder Munition für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung benötigen. Kulturhistorisch bedeutsam ist auch eine wissenschaftlich-technische Sammlung.</p> <p>Es wird empfohlen, dass Sie sich vor der Antragstellung ausführlich über die Regelungen des Waffenrechts informieren.</p> <p>Um die Erlaubnis zu erhalten, erlaubnispflichtige Waffen und Munition zu sammeln, müssen Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 18 Jahre alt sein sowie</li> <li>• Ihr Bedürfnis nachweisen,</li> <li>• die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und</li> <li>• persönliche Eignung besitzen,</li> </ul>                                                                                                                             |

## Modul

## Sachverhalt

- Ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition sowie
- die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition nachweisen.

## Erforderliche Unterlagen

- Erforderliche Unterlagen: Personalausweis oder Reisepass (Kopie) Nachweis des kulturhistorischen Wertes der Sammlung Sachkundenachweis Aufbewahrungsnachweis, zum Beispiel Kaufvertrag für einen Waffenschrank und/oder Fotos von Waffenschrank und Aufstellungsort gegebenenfalls fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über Ihre geistige Eignung (sofern unter 25 Jahre alt)

## Voraussetzungen

- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, werden Sie von der zuständigen Waffenbehörde aufgefordert werden, ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten/Zeugnis über Ihre geistige Eignung vorzulegen. Das Gutachten/Zeugnis müssen Sie selbst bezahlen und im Original per Post an die zuständige Waffenbehörde schicken.
- Sie müssen glaubhaft machen, dass Ihre Waffen- oder Munitionssammlung kulturhistorisch bedeutsam ist (Bedürfnis). Hierfür müssen Sie genau benennen, welche Arten von Waffen oder Munition Sie sammeln wollen und begründen, welche geschichtliche, wissenschaftliche oder technische Aussagekraft die angestrebte Sammlung hat. Den Nachweis können Sie beispielsweise über ein Gutachten eines Sachverständigen erbringen.
- Sie müssen waffenrechtlich zuverlässig sein. Als waffenrechtlich unzuverlässig können Sie unter anderem eingeschätzt werden, wenn Sie innerhalb der letzten 10 Jahre rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind oder in den letzten 10 Jahren Mitglied einer verbotenen Organisation waren bzw. diese unterstützt haben. angenommen werden kann, dass Sie Waffen oder Munition missbräuchlich verwenden oder unsachgemäß damit umgehen, diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren oder Personen überlassen, die dazu nicht berechtigt sind. Sie in den letzten 5 Jahren mehr als einmal mit richterlicher Genehmigung

## Modul

## Sachverhalt

wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Präventivgewahrsam waren. Sie wiederholt oder gröblich gegen das Waffenrecht verstoßen haben.

- Sie müssen persönlich geeignet sein.

Als persönlich nicht geeignet können Sie unter anderem eingeschätzt werden, wenn

- Sie geschäftsunfähig sind. Sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind. Sie an schweren Erkrankungen, wie Hirnverletzungen, oder körperlichen Beeinträchtigungen, wie Amputationen oder schwerer Sehschwäche leiden. angenommen werden kann, dass Sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr besteht, dass Sie andere oder sich selbst gefährden.
- Sie müssen nachweisen, dass Sie ausreichende Kenntnisse über Waffen und Munition sowie im Umgang damit besitzen (Sachkunde). Um die Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nachweisen zu können, müssen Sie an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen haben. Der Lehrgang umfasst einen theoretischen und praktischen Teil. Am Ende des Lehrgangs legen Sie eine Prüfung vor einer autorisierten Prüfungskommission ab. Haben Sie die Prüfung bestanden, erhalten Sie einen Nachweis, für welche Waffen und Munition Sie die Sachkunde erworben haben. Wenn Ihre Sammlung keine schussfähigen Waffen enthält, müssen Sie gegebenenfalls keine Schussfertigkeiten haben. Diese Entscheidung trifft die zuständige Behörde.
- Sie müssen nachweisen, dass Sie Waffen und Munition sicher aufbewahren können.

Das bedeutet generell, dass nur Sie als Berechtigter Zugriff auf Waffen und Munition haben dürfen. Bewahren Sie Ihre Waffen und Munition nicht sicher auf, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, für die eine Geldbuße von bis zu 10.000 EUR verhängt werden kann. Zudem kann dadurch Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Zweifel gezogen und Ihnen die Waffenbesitzkarte entzogen werden.

**Modul****Sachverhalt**

Bei der Antragstellung müssen Sie sowohl Angaben zum Aufbewahrungsort machen als auch zum Behälter, in dem Sie Waffen und Munition aufbewahren wollen. Die Anforderungen an die Aufbewahrung richten sich nach § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV). In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde. Grundsätzlich können Sie sich an folgenden Vorgaben orientieren:

- Erlaubnispflichtige Munition müssen Sie in einem Stahlblechschrank/Behälter mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung aufbewahren. Um erlaubnispflichtige Langwaffen und Kurzwaffen aufzubewahren, benötigen Sie einen Waffensschrank. Welchen Waffensschrank Sie benötigen, richtet sich nach Anzahl und Art der Waffen und/oder Munition, die Sie erwerben und besitzen wollen. In einem Waffensschrank mit Widerstandsgrad 0 nach der Norm DIN/EN 1143-1 mit bis zu 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. In einem Waffensschrank mit Widerstandsgrad 0 nach der Norm DIN/EN 1143-1 mit über 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 10 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. In einem Waffensschrank mit Widerstandsgrad I nach der Norm DIN/EN 1143-1 dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. Für den Ort, an dem Sie den Waffensschrank aufstellen dürfen, gelten grundsätzlich folgende Regelungen: Leben Sie mit einer anderen Person, die ebenfalls zum Waffenbesitz berechtigt ist, in einem gemeinsamen Haushalt dürfen Sie die Waffen in einem gemeinsamen Waffensschrank aufbewahren. Es ist auch erlaubt, Waffen und Munition bei einem Waffenhändler einzulagern. Hierfür müssen Sie einen entsprechenden Nachweis erbringen.

**Kosten**

Die Gebühren für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte betragen zwischen 30,00 und 180,00 EUR. Näheres teilt Ihnen gerne die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde mit.

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verfahrensablauf             | <p>Sie müssen die rote Waffenbesitzkarte bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein.</p> <p>Die Waffenbehörde stellt Ihnen die rote Waffenbesitzkarte aus, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.</p> |
| Bearbeitungsdauer            |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Frist                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| weiterführende Informationen |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Hinweise                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Rechtsbehelf                 | verwaltungsgerichtliche Klage                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Kurztext                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Ansprechpunkt                |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Zuständige Stelle            |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Formulare                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Ursprungsportal              | BayernPortal, BayernPortal                                                                                                                                                                                                                                                                    |